

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechtsgrundlagen

Auch in der 14. Wahlperiode überprüft der 1. Ausschuss Mitglieder des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Diese Überprüfungen werden seit der 12. Wahlperiode auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt. Die Vorschrift wurde mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67) eingefügt. Dem zugrunde lag ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (Drucksache 12/1324) in der Fassung der Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses (Drucksache 12/1737). Zuvor hatten Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf eine Verstrickung mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ihre Grundlage lediglich in einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990, der auf einer Empfehlung des Ältestenrats (Drucksache 11/8386) beruhte.

Die gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“. Während die Richtlinien im Rang von Geschäftsordnungsrecht stehen, handelt es sich bei der Absprache um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Überprüfungen gegeben hat. Ebenso wie § 44b AbgG gehen diese Verfahrensregeln auf die 12. Wahlperiode zurück. Die Richtlinien wurden vom 12. Deutschen Bundestag erstmals am 5. Dezember 1991 beschlossen (vgl. BGBl. 1992 I S. 76) und der 1. Ausschuss vereinbarte seine Absprache zur Durchführung dieser Richtlinien erstmals am 30. April 1992. Beide Regelwerke wurden unverändert für die 13. und zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen. Der 14. Deutsche Bundestag hat dann in seiner Sitzung am 1. Oktober 1999 auf Empfehlung des 1. Ausschusses einige Änderungen der Richtlinien beschlossen (s. Drucksache 14/1698 sowie BGBl. 1999 I S. 2072). Auch die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung der Richtlinien wurde überarbeitet. Einzelheiten über die vom 1. Ausschuss am 30. September 1999 beschlossenen Änderungen können dem Bericht

der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Joachim Hörster auf Drucksache 14/1698 sowie der Amtlichen Mitteilung des Präsidenten vom 5. November 1999 entnommen werden. Eine Zusammenstellung der geltenden Verfahrensregeln ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

II. Grundsätze des Verfahrens

Den Regelungen in § 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen.

Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder (Nummer 1 Abs. 3 der Richtlinien). Grundlage dieser Feststellung sind gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen des Bundesbeauftragten sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigelegte Unterlagen. Damit wird gezielt auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Bundestages.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44b AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (s. insbesondere die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff. und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren. Der 1. Ausschuss hatte hierüber bereits in seinen Berichten vom 24. April 1998 (Drucksache 13/10498), vom 29. Mai 1998 (Drucksache 13/10893) und vom 19. Juni 1998 (Drucksache 13/11104) informiert.

III. Ergebnisse

In der 14. Wahlperiode haben bislang 150 Abgeordnete ihre Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gemäß § 44b Abs. 1 AbgG beantragt; in zwei Fällen hat der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen. Über 47 dieser Überprüfungen auf Antrag hat der 1. Ausschuss bereits in Drucksache 14/1900 berichtet. Zu den weiteren 103 Verfahren, in denen die Betroffenen auf eigenen Wunsch überprüft worden sind, ist Folgendes mitzuteilen:

In 101 der Fälle haben sich keine Hinweise auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR ergeben. Davon konnte der

Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Bundesbeauftragter) in einem Fall dem Mitteilungsersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen: Der Betroffene hatte zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag am 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so dass gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG) eine Auskunftserteilung unzulässig ist.

In einem weiteren Fall hatte das MfS einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffene als IMS (Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit) anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-Vorlauf wurde sodann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IM nicht mehr geeignet erschien.

In einem dritten Fall schließlich hatte der Betroffene seinen aktiven Wehrdienst in der Art „Dienst auf Zeit“ beim Wachregiment Berlin „Feliks Dzierzynski“ abgeleistet. Dieses Wachregiment war eine Struktureinheit des Staatssicherheitsdienstes, weshalb formal während der dreijährigen Ableistung des „Dienstes auf Zeit“ ein Dienstverhältnis zum MfS bestand.

Von diesen 103 überprüften Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen

93 Abgeordnete, dass sie eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen und

10 Abgeordnete, dass sie *keine* namentliche Erwähnung in diesem Bericht wünschen.

Dieser Wunsch muss nicht begründet werden. Die Liste der überprüften Abgeordneten, die namentlich erwähnt werden wollen, ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Berlin, den 13. April 2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Stellvertretender Vorsitzender

Anlage 1**§ 44b AbgG****Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen

Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des

Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG); von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
 - korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;

- | | |
|---|---|
| <p>IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;</p> <p>C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p> | <p>D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.</p> |
|---|---|

Anlage 2**Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Prüfungsverfahren wünschen**

Ulrich Adam	Oswald Metzger
Gerd Andres	Ursula Mogg
Dr. Hans-Peter Bartels	Klaus Wolfgang Müller (Kiel)
Marieluise Beck (Bremen)	Kerstin Müller (Köln)
Volker Beck (Köln)	Winfried Nachtwei
Ingrid Becker-Inglau	Christa Nickels
Matthias Berninger	Dr. Rolf Niese
Petra Bierwirth	Dietmar Nietan
Lothar Binding (Heidelberg)	Günter Nooke
Anni Brandt-Elsweiler	Günter Oesinghaus
Dr. Eberhard Brecht	Cem Özdemir
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)	Kurt Palis
Hans-Günter Bruckmann	Cornelia Pieper
Dr. Peter Danckert	Simone Probst
Dr. Uschi Eid	Bernd Reuter
Hans-Josef Fell	Dr. Ernst Dieter Rossmann
Andrea Fischer (Berlin)	Claudia Roth (Augsburg)
Rainer Fornahl	Michael Roth (Heringen)
Hans Forster	Christine Scheel
Peter Friedrich (Altenburg)	Irmingard Schewe-Gerigk
Iris Gleicke	Rezzo Schlauch
Katrin Göring-Eckardt	Silvia Schmidt (Eisleben)
Rita Griesshaber	Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Hans-Joachim Hacker	Karsten Schönfeld
Christel Hanewinckel	Fritz Schösser
Hubertus Heil	Olaf Scholz
Frank Hempel	Dr. Mathias Schubert
Rolf Hempelmann	Rolf Schwanitz
Winfried Hermann	Erika Simm
Kristin Heyne	Wolfgang Spanier
Jelena Hoffmann (Chemnitz)	Dr. Margrit Spielmann
Iris Hoffmann (Wismar)	Dr. Ditmar Staffelt
Gabriele Iwersen	Christian Sterzing
Renate Jäger	Ludwig Stiegler
Ilse Janz	Hans-Christian Ströbele
Ulrich Kasparick	Jürgen Trittin
Sabine Kaspereit	Dr. Ludger Volmer
Karin Kortmann	Sylvia Voß
Christine Lambrecht	Reinhard Weis (Stendal)
Christian Lange (Backnang)	Jürgen Wieczorek (Böhlen)
Steffi Lemke	Dr. Norbert Wieczorek
Dr. Helmut Lippelt	Dieter Wiefelspütz
Dr. Reinhard Loske	Engelbert Wistuba
Winfried Mante	Barbara Wittig
Tobias Marhold	Margareta Wolf (Frankfurt)
Lothar Mark	Waltraud Wolff (Zielitz)
Markus Meckel	